
S 1 U 223/01 KO

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	17
Kategorie	Urteil
Bemerkung	L 17 U 315/02
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 1 U 223/01 KO
Datum	18.07.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 17 U 314/02
Datum	23.06.2003

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Würzburg vom 18.07.2002 wird zurückgewiesen.
- II. Die Beklagte hat dem Kläger 1/4 der außergerichtlichen Kosten zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Erstattung der Kosten des Verfahrens streitig.

Auf Grund des Arbeitsunfalles vom 21.06.1996 erhielt der am 15.03.1938 geborene Kläger nach Einholung eines Gutachtens des Prof. Dr.F. vom 20.03.1997 mit Bescheid vom 12.05.1997 vorläufige Verletztenrente nach einer MdE von 20 v.H. ab 08.01.1997 (fest verheilter Bruch des linken Fersenbeins). Nach Veranlassung eines weiteren Gutachtens des Prof. Dr.F. vom 29.01.1998 teilte die Beklagte dem Kläger mit Schreiben vom 11.02.1998 mit, dass sie beabsichtige, die Verletztenrente ab April 1998 zu entziehen.

Die Rechtsanwälte H. & Co. zeigten am 19.02.1998 der Beklagten unter

Ausföhrungen zur Sache an, dass sie den Kläxger anwaltschaftlich vertreten.

Mit Bescheid vom 11.03.1998 entzog die Beklagte die Verletztenrente ab 01.04.1998 wegen wesentlicher Besserung der zugrunde liegenden Verhältnisse.

Den hiergegen ohne nähere Begröndung eingelegten Widerspruch wies die Beklagte mit Bescheid vom 02.06.1998 zurück.

Mit der Klage zum Sozialgericht Wörrzburg (SG) (S 11 U 253/90) beantragte der Bevollmächtigte des Kläxgers, den Entziehungsbescheid aufzuheben. Er teilte am 10.03.1999 mit, dass die Rechtsanwälte H. und G. den Kläxger nun ausschließlich vertreten.

Nach Einholung eines Gutachtens des Dr.C. vom 11.07.1999 gab die Beklagte ein Vergleichsangebot dahingehend ab, dass unter Ablehnung einer Rente auf unbestimmte Zeit vorläufige Rente nach einer MdE von 20 v.H. für die Zeit vom 01.04.1998 bis 20.06.1999 gewährt werde. In der mündlichen Verhandlung vom 26.01.2000 nahm die Kläxgerseite das "Anerkenntnis" der Beklagten an und erklärte den Rechtsstreit für beendet.

Mit Schreiben vom 04.02.2000 stellte sie den Antrag, über die Gewährung einer Dauerrente zu entscheiden.

Antrag auf Kostenerstattung (Mittelgeböhr für außergerichtliche Tätigkeit, 50 %ige Erhöhung der Mittelgeböhr für SG-Tätigkeit) stellte der Kläxgerbevollmächtigte am 24.02.2000. Eine Erhöhung der Mittelgeböhr sei gerechtfertigt auf Grund des umfangreichen Gutachtens des Dr.C. sowie der damit verbundenen Auseinandersetzungen mit dem früheren Gutachter Prof. Dr.F. Die Beklagte teilte mit, dass die Kosten des Widerspruchs- und Klageverfahrens in Höhe der Mittelgeböhr ersetzt werden. Im übrigen bestehe kein Grund über eine Rente auf unbestimmte Zeit zu entscheiden, da die Kläxgerseite das Vergleichsangebot vom 27.08.1999 angenommen habe.

Mit Beschluss vom 30.05.2000 setzte die Beklagte die zu erstattenden Kosten mit 2.017,10 DM fest. Sie ging dabei für das Klageverfahren von der Mittelgeböhr aus. Hiergegen legte der Kläxgerbevollmächtigte Erinnerung ein.

Am 18.07.2000 erhob der Kläxgerbevollmächtigte Klage auf Gewährung einer Dauerrente ab 21.06.1999 (im Sinne einer Untätigkeitsklage) (S 5 U 189/00). Die Beklagte wies darauf hin, dass im angenommenen Vergleichsangebot vom 27.08.1999 eine Rente auf unbestimmte Zeit abgelehnt worden sei.

Im Erörterungstermin des SG Wörrzburg vom 21.12.2000 schlossen die Beteiligten einen Vergleich dahingehend, dass die Beklagte über die Gewährung einer Dauerrente ab 21.06.1999 einen rechtskraftsfähigen Bescheid erlassen und die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Kläxgers tragen werde.

Der Kläxgerbevollmächtigte versandt am 28.12.2000 eine Kostennote, in der er

von der Höchstgeb^{1/4}hr ausging. Nachdem es sich um eine Unt^{1/4}rtigkeitsklage gehandelt habe, sei zwar das ^{1/4}bliche Widerspruchsverfahren nicht durchgef^{1/4}hrt worden. Dennoch sei f^{1/4}r die vorgerichtliche T^{1/4}rtigkeit eine Geb^{1/4}hr entstanden, die zu entsch^{1/4}digen sei. Die Beklagte erwiderte, dass Kosten f^{1/4}r ein Widerspruchsverfahren nicht zu erstatten seien. Allenfalls komme die Erstattung der Mittelgeb^{1/4}hr f^{1/4}r das Klageverfahren in Betracht. Bei einer Unt^{1/4}rtigkeitsklage nach [Â§ 88 SGG](#) bed^{1/4}rfe es keines Vorverfahrens.

Mit Bescheid vom 11.06.2001 bekr^{1/4}ftigte die Beklagte nochmals, dass notwendige Auslagen im Verwaltungsverfahren nicht erstattet werden. Die Klage vom Juli 2000 sei in Form einer Unt^{1/4}rtigkeitsklage ^{1/4} ohne Vorverfahren ^{1/4} erhoben worden.

Mit der Klage zum SG W^{1/4}rzburg hat der Kl^{1/4}ger bevollm^{1/4}chtigte beantragt, die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 11.06.2001 zu verpflichten, die Kosten des Verwaltungsverfahrens zu erstatten. Er hat ausgef^{1/4}hrt, es komme auf die Durchf^{1/4}hrung eines Widerspruchsverfahrens nicht an. Entscheidend sei allein, ob eine vorgerichtliche T^{1/4}rtigkeit vorliege oder nicht. Dem Kl^{1/4}ger seien jedenfalls au^{1/4}ergerichtliche Kosten entstanden, die die Beklagte zu ersetzen habe.

Die Beklagte hat erwidert, dass sie sich im gerichtlichen Vergleich bereit erkl^{1/4}rt habe, die notwendigen au^{1/4}ergerichtlichen Kosten des Kl^{1/4}gers zu tragen. Dies habe nur die entstandenen gesetzlichen Kosten beinhaltet. Ein Widerspruchsverfahren habe aber gerade nicht stattgefunden.

Mit Urteil vom 18.07.2002 hat das SG W^{1/4}rzburg die Klage abgewiesen und im Wesentlichen ausgef^{1/4}hrt, dass [Â§ 63 SGB X](#) eine Kostenerstattung nur f^{1/4}r das Widerspruchs-, nicht jedoch f^{1/4}r das Verwaltungsverfahren, das dem Widerspruchsverfahren vorausgehe, vorsehe. Geb^{1/4}hren und Auslagen f^{1/4}r letzteres seien nicht erstattungsf^{1/4}hig. [Â§ 63 SGB X](#) sei auch nicht analog anwendbar. Die Berufung sei unzul^{1/4}ssig.

Hiergegen hat die Kl^{1/4}gerseite Nichtzulassungsbeschwerde beim Bayer. Landessozialgericht eingelegt und beantragt, die Berufung zuzulassen. Es treffe nicht zu, dass die von der Kl^{1/4}gerseite geforderte Geldleistung (au^{1/4}ergerichtliche Kosten) die Berufungssumme von 1.000,00 DM nicht erreiche. In Wirklichkeit liege die geforderte Geldleistung unter Ber^{1/4}cksichtigung der Auslagenpauschale und der Mehrwertsteuer ^{1/4}ber 1.000,00 DM.

Zus^{1/4}tzlich hat der Kl^{1/4}ger beantragt, die Kosten des Verwaltungsverfahrens, das dem Rechtsstreit zwischen den Parteien vor dem SG W^{1/4}rzburg vorausgegangen war, zu erstatten. Die Beklagte habe sich verpflichtet, die notwendigen au^{1/4}ergerichtlichen Kosten zu tragen.

Die Beklagte hat entgegnet, der Kl^{1/4}ger verkenne, dass weder nach dem Wortlaut noch nach dem Sinn und Zweck mit dem Vergleich eine Kostentragung vereinbart werden sollte, die ^{1/4}ber die rechtliche Regelung zu Art und H^{1/4}he der zu tragenden Kosten hinausgehe. Die vereinbarte Regelung betreffe ausschlie^{1/4}lich die Kosten des Rechtsstreits, nicht aber des Verwaltungsverfahrens. Hierf^{1/4}r fehle

es an einer rechtlichen Grundlage.

In der mündlichen Verhandlung vom 23.06.2003, in der die Streitsachen L 17/U 314/02 NZB und 315/02 zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden wurden, haben sich die Beteiligten damit einverstanden erklärt, dass der Berichterstatter in der Sache als Einzelrichter entscheidet.

Der Berichterstatter hat dann folgenden Beschluss verkündet:

Auf die Beschwerde des Klägers wird die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Wärszburg vom 18.07.2002 zugelassen ([Â§ 145 Abs.4 Satz 2](#) und 3 i.V.m. [Â§ 155 Abs.3](#) und [4 SGG](#)). Das Beschwerdeverfahren wird als Berufungsverfahren fortgesetzt ([Â§ 145 Abs.5 SGG](#)).

Der Kläger beantragt, die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des SG Wärszburg vom 18.07.2002 und des Bescheids vom 11.06.2001 zu verurteilen, dem Kläger die Kosten des Verfahrens, das dem Rechtsstreit zwischen den Parteien vor dem SG Wärszburg mit dem Aktenzeichen S 5 U 189/00 vorausging, zu erstatten.

Die Beklagte beantragt, die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG Wärszburg vom 18.07.2002 zurückzuweisen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird ergänzend auf die Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung ist zulässig, sachlich aber nicht begründet.

Das Urteil des SG Wärszburg vom 18.07.2002 ist nicht zu beanstanden, da der Kläger keinen Anspruch auf Erstattung der Kosten des Verfahrens hat.

Der Berichterstatter hat auf die Beschwerde des Klägers die Berufung gegen das Urteil des SG Wärszburg vom 18.07.2002 zugelassen. Das Beschwerdeverfahren ist deshalb als Berufungsverfahren fortgesetzt worden.

Nach [Â§ 63 Abs.1 SGB X](#) werden dem erfolgreichen Widerspruchsführer die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen erstattet. Da der Kläger im Juli 2000 Untätigkeitsklage wegen Nichtverbescheidung eines Antrags auf Gewährung einer Verletztenrente auf Dauer erhoben hatte, konnte ein Vorverfahren nicht durchgeführt werden. Der Kläger macht deshalb Kosten aus dem allgemeinen Verwaltungsverfahren gegenüber der Beklagten geltend.

Gebühren und Auslagen für ein dem Vorverfahren vorausgegangenes Verwaltungsverfahren sind aber nicht erstattungspflichtig. Eine gesetzliche Regelung über die Erstattung der Kosten, die dem Kläger durch eine Vertretung während

des Verwaltungsverfahrens bis zur Erteilung des Verwaltungsaktes entstanden sind, kennt das Sozialrecht nicht (BSG vom 20.04.1983 â 5 aRKn 1/82 -; Dahm in BG 1999, 366). [Â§ 63 SGB X](#) ist auch nicht entsprechend anwendbar (SchrÃ¶der/Prinzen u.a. SGB X, 3.Aufl., Â§ 63 Rd.Nr.4; Meyer-Ladewig, SGG, 7.Aufl., Â§ 193 Rd.Nr.6).

Es besteht auch keine Verpflichtung, die Kosten des Verwaltungsverfahrens auf Grund des Vergleiches vom 21.12.2000 zu erstatten. Dort wurde lediglich auf notwendige auÃgerichtliche Kosten des KlÃ¤gers hingewiesen. Dies sind die Kosten im Sinne des [Â§ 193 Abs.2 SGG](#), zu denen auch die Kosten des Widerspruchsverfahrens zÃ¤hlen, wenn keine isolierte Kostenentscheidung ergangen ist. Anwaltliche Kosten in dem dem Widerspruchsverfahren vorausgegangenem Verwaltungsverfahren, das eben kein Vorverfahren im Sinne des Gesetzes darstellt, gehÃ¶ren nicht dazu. Aus dem Vergleich ist nicht ersichtlich, dass Ã¼ber die gesetzliche Regelung hinausgegangen werden sollte. AuÃgerichtliche Kosten beziehen sich nur auf den erledigten Rechtsstreit oder auf das Widerspruchsverfahren (Meyer-Ladewig a.a.O. Â§ 193 Rd.Nr.5).

Das Urteil des SG WÃ¼rzburg ist daher in der Sache nicht zu beanstanden. Die Berufung ist als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckzuweisen.

Wegen der Kostenentscheidung wird â unter BerÃ¼cksichtigung der erfolgreichen Nichtzulassungsbeschwerde â auf [Â§ 193 SGG](#) Bezug genommen. Die Entscheidung in der Hauptsache umfasst auch die Kosten der Nichtzulassungsbeschwerde (BSG v. 01.12.1988 â SozR 1500 [Â§ 193 SGG Nr. 7](#)).

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Erstellt am: 17.02.2004

Zuletzt verÃ¤ndert am: 22.12.2024